

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Amadis Brugnoni Sound Engineering

Amadis Brugnoni  
Untere Rebgasse 4  
CH-4058 Basel

Mail: kontakt@ama-dis.ch  
Phone: +41 79 728 48 39  
Web: www.ama-dis.ch

Basel, 01.03.2016  
Version 2.1

AHV: 867164 / 435586-0000-1  
HR-Firmennummer: CHE-163.081.252

### 1. Geltungsbereich

**1.1.** Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen und Mietsachen. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Amadis Brugnoni Sound Engineering (nachfolgend ABSE genannt) und ihren Kundinnen und Kunden, Mieterinnen und Mietern (nachfolgend Kunde genannt).

**1.2.** Zur Geltung von Abweichungen von diesen AGB bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von ABSE.

### 2. Vertragsabschluss

**2.1.** Ein Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn entweder eine Offerte von ABSE durch den Kunden, oder eine Bestellung des Kunden durch ABSE schriftlich bestätigt wird. Als eine schriftliche Bestätigung gelten auch Bestätigungen in elektronischer Form (wie zum Beispiel E-Mail, SMS oder andere Messenger-Plattformen).

**2.2.** Der Kunde muss volljährig und unterschriftsberechtigt sein.

### 3. Preise

**3.1.** Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Dienstleistungen von ABSE folgende Tarife:

- T1: Tontechniker (Auf-/Abbau, Betreuung, ohne FOH Dienst): 53.- CHF/Stunde bzw. 450.- CHF/Tag
- T2: Tontechniker (FOH Rock/Pop/Jazz): 65.- CHF/Stunde bzw. 550.- CHF/Tag
- T3: Tonmeister/Sound Designer (FOH Klassik/Studio/Sound Design/System Techniker): 85.- CHF/Stunde bzw. 730.- CHF/Tag
- T4: Programmierer Max/MSP: 100.- CHF/Stunde

**3.2.** Der Tagessatz versteht sich für maximal 10 Stunden exkl. Pausen. Es gilt stets die höhere Tarifstufe, auch wenn an einem Tag Aufgaben aus verschiedenen Tarifstufen übernommen werden. Als Ausnahme gilt Tarif T4, der stets nur nach Stunden und tatsächlichem Aufwand berechnet wird.

**3.3.** Einsätze welche sich bis nach 04:00 Uhr morgens erstrecken (Over-night Einsatz) werden mit einem zusätzlichen Tagessatz der entsprechenden Tarifstufe verrechnet.

**3.4.** Pausen müssen im Vorfeld zwischen dem Kunden und ABSE schriftlich festgehalten werden

und sind verbindlich einzuhalten. Ansonsten behält sich ABSE das Recht vor allfällige Leerlaufzeiten als Arbeitszeit zu verrechnen. Pikettdienste werden als Arbeitszeit verrechnet.

**3.5.1.** Reisezeit wird grundsätzlich als Arbeitszeit verrechnet. Spezielle Vereinbarungen können nach Absprache getroffen werden. Reisezeit wird jedoch in jedem Fall mit mindestens 50% des vereinbarten Stunden-/Tagestarifes verrechnet. Die Reisekosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Anreisen mit dem öffentlichen Verkehr wird gemäss Billet (2. Klasse/½-Tax) abgerechnet. Anreisen/Transporte mit dem Auto werden gemäss Offerte abgerechnet.

Es werden keine Reisekosten erhoben, wenn der Einsatzort weniger als 15km vom Firmensitz entfernt ist (siehe dazu Punkt 3.5.2.).

**3.5.2.** Zur Berechnung der Fahrwege dient die Adresse des Firmensitzes. Firmensitz ist: Untere Rebgasse 4, 4058 Basel, Schweiz. Diese Adresse dient zur Berechnung der Fahrwege und ist bindender Bestandteil dieser AGB.

**3.5.3.** Werden auf einer Reise mehrere Arbeitstage durch Freitage (Offdays) unterbrochen, sind die Freitage mit 50% des vereinbarten Stunden-/Tagestarifes zu vergüten.

**3.6.** Getränke, Zwischenverpflegung und Mahlzeiten gehen zulasten des Kunden. Wird kein Catering für eine Produktion angeboten, fallen pro Tag folgende Spesenpauschalen an: Frühstück: 20.- CHF; Mittagessen 25.- CHF; Abendessen 25.- CHF.

**3.7.** Ist nach einem Einsatz ausserhalb Basel (ab 1 Stunde Reiseweg) eine direkte Rückreise nicht möglich, so muss für ABSE ein Einzelzimmer in einem Hotel gebucht werden. Die Kosten für die Übernachtung sowie der Reise zum Hotel gehen zulasten des Kunden. Das gleiche gilt für mehrtägige Einsätze ausserhalb von Basel.

### 4. Zahlung

**4.1.** Der geschuldete Betrag ist sofort nach Beenden eines Einsatzes oder Teileinsatzes fällig. Dem Kunden wird eine Zahlungsfrist gemäss Datum auf der Rechnung gewährleistet (üblicherweise 14 Tage nach Rechnungstellung). Alle Rechnungen sind ohne Abzug zu begleichen.

**4.2.** Bei nicht fristgerechter Bezahlung erhebt ABSE ein Verzugszins von 5%, welcher umgehend mit dem geschuldeten Betrag zu entrichten ist. Geht der geschuldete Betrag nicht innerhalb von

10 Tagen nach Zahlungs-erinnerung auf dem Konto von ABSE ein, behält sich ABSE vor, den geschuldeten Betrag auf dem Rechtsweg einzufordern.

**4.3** Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist ABSE berechtigt, die Arbeit einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

ABSE ist berechtigt, eine Vorauszahlung von bis zu 100% der vereinbarten Gesamtsumme zu verlangen. Bei Vermietungen von Material kann zusätzlich eine Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der Mietsachen erhoben werden.

### 5. Kündigung/Absage

**5.1** Wird ein Vertrag aus irgendwelchen Gründen annulliert, schuldet der Kunde ABSE einen pauschalen Schadensersatz gemäss folgenden Ansätzen:

- Annullierung bis 30 Tage vor Vertragsbeginn: 10% des Gesamtbetrages
- Annullierung bis 20 Tage vor Vertragsbeginn: 20% des Gesamtbetrages
- Annullierung bis 10 Tage vor Vertragsbeginn: 50% des Gesamtbetrages
- Annullierung bis 3 Tage vor Vertragsbeginn: 75% des Gesamtbetrages
- Spätere Annullierung: 100% des Gesamtbetrages

**5.2.** Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten, wie auch speziell bestellte oder angefertigte Materialien, Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Anderweitige Verpflichtungen, die ABSE durch den Auftrag eingegangen ist und trotz der Vertragsannullation nachkommen muss, werden dem Kunden vollumfänglich verrechnet.

### 6. Mietgegenstände

**6.1.** Alle Geräte werden vor der Überlassung von ABSE gründlich geprüft und sind in funktionstüchtigem Zustand. Während der Mietdauer auftretende Defekte oder Pannen sind unvorhersehbar; daher wird – soweit gesetzlich zulässig – vom Kunden ausdrücklich auf jegliche Ansprüche verzichtet. Falls eine Leistung von ABSE in irgendeiner Form nicht den Erwartungen des Kunden entspricht, so ist er verpflichtet dies sofort zu melden; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Nachträgliche Beschwerden können nicht akzeptiert werden.

**6.2.** Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache mit Sorgfalt zu behandeln. Für jede über das Gewöhnliche hinausgehende Abnutzung oder

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Amadis Brugnoli Sound Engineering

Beschädigung ist der Kunde schadenersatzpflichtig.

Nach Gebrauch ist die Mietsache vollständig, ganz, sauber und in geordneter Form zu retournieren.

Das Mietmaterial ist nicht neuwertig; kleinere Schäden oder Verschmutzungen sind daher unvermeidbar.

**6.3.** Das Versichern der Mietsache gegen alle Risiken ab Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe an ABSE ist Sache des Kunden. ABSE übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden. Bei Verlust oder Untergang der Mietsache haftet der Mieter mit dem vollen Wiederbeschaffungswert.

**6.4.** Defekte, Mängel oder Verluste sind umgehend an ABSE zu melden. Beschädigte oder verschmutzte Mietsachen werden zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Es ist dem Kunden untersagt an den Mietsachen Änderungen sowie Reparaturen jeglicher Art vorzunehmen.

### 7. Medieninhalte

**7.1.** Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Medien und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Kunde.

**7.2.** Der Kunde stellt sicher, dass ABSE die zur Nutzung dieser Inhalte erforderlichen Rechte erhält. Jegliche urheberrechtlichen Gebühren (SUISA, GEMA, etc.) gehen zulasten des Kunden. ABSE behält sich das Recht vor, Medieninhalte nicht abzuspielen, wenn der Besitz der entsprechenden Rechte nicht bestätigt werden kann oder die entsprechenden Urheberrechtsgebühren nicht abgegolten werden.

### 8. Bewilligungen

Das Einholen aller Bewilligungen ist Sache des Kunden. ABSE ist verpflichtet die örtlichen Lärmschutzregelungen einzuhalten. Der Kunde setzt ABSE vor Beginn des Einsatzes von allen behördlichen Auflagen, Sicherheitsbestimmungen, sowie örtlichen als auch sonstigen Besonderheiten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, in Kenntnis. Verletzt der Kunde diese Informationspflichten, ist im Schadensfall ABSE von jeder Haftung frei, sofern der Schadenseintritt auf die fehlenden oder mangelhaften Informationen zurückzuführen ist.

Wird per Gesetz eine Schallpegelmessung mit Aufzeichnung verlangt ist der Kunde verpflichtet diese durchzuführen und für deren Kosten aufzukommen.

### 9. Geheimhaltung

Mit dem Öffnen und Sichten der von ABSE präsentierten und abgegebenen Unterlagen (inkl. Rechnungen) stimmen die beteiligten Personen zu, sämtliche daraus hervorgehenden Informationen, Text- und Gestaltungsideen, Kennzeichen, Konzepte und Kreationen geheim zu halten und nicht zu verwenden, es sei denn, es komme zu einer vertraglichen vereinbarten Zusammenarbeit, welche die Verwertung zulässt. Diese Vereinbarung schliesst Ideen und Informationen ein, welche nicht von Gesetzes wegen geschützt sind.

### 10. Haftungsausschluss

**10.1.** Die vertragliche und ausservertragliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung für etwaige Hilfspersonen ist generell ausgeschlossen.

**10.2.** Kann ABSE durch nicht von ABSE selbst zu vertretende Umstände (Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen, Stromausfall, höhere Gewalt oder ähnliches) die vertraglichen Leistungen nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht zum vereinbarten Termin erfüllen, steht dem Kunden kein Recht auf Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Zurückhaltung seiner Leistung zu.

**10.3.** Werden auf den zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen Bild-, Ton- oder sonstige Aufzeichnungen hergestellt, bearbeitet oder überspielt, übernimmt ABSE lediglich die Verpflichtung, diese Arbeiten fachmännisch durchzuführen. Eine Haftung für Mängel der Arbeitsergebnisse, die auf der technischen oder qualitativen Beschaffenheit des verwendeten Bild- oder Tonmaterials beruhen ist ausgeschlossen.

### 11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich in der Zusammenarbeit ergeben, gilt der ausschliessliche Gerichtsstand Basel, Schweiz.

Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

### 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten.